

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 10.

Sonnabend, 13. Januar 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger in das Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Käufern-Kassa für die Nummer des Ausgabejahres bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Rauter & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 58. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst betreffend.

Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu

drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie

melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheins.

Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Befcheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich un-tadelhaft geführt hat.

Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins.

Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — das ist vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Referveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwirbt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.

\*) Für den Eintritt bei den sächsischen Eisenbahnkompanien und der sächsischen Telegraphenkompanie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des Königl. Preuss. Eisenbahnregiments Nr. 2 bezw. des Königl. Preuss. Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Zivilvorstehenden der Königl. Ersatzkommission des Aushebungsbereichs Großenhain vom 27. Dezember 1905 — Amtsblatt vom Jahre 1905 Nr. 301 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd auf-sässigen Militärpflichtigen des Deutschen Reiches, die entweder im Jahre 1886 geboren oder bei einer früheren Musterung zurückgestellt worden sind, beziehentlich ihrer Ver-kehrspflicht noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb

dem 15. Januar bis 1. Februar 1906

an den Wochentagen vormittags von 8—1 Uhr im hiesigen Einwohner-Meldbeamten-Bureau zur Stammrolle anzumelden.

Die zur Zeit abwesenden Militärpflichtigen sind von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern beziehentlich von den Lehr-, Brot- oder Fabrikherren anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärpflichtigen haben ihre Lösungsscheine und diejenigen aus dem Jahre 1886 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Die Geburtscheine werden von dem Standesamte des Geburtsortes kostenfrei ausgestellt.

Aufenthaltsveränderungen der angemeldeten Personen sind nach längstens 3 Tagen anzuzeigen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Riesa, am 3. Januar 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß

1. der bisherige Ratsexpedit Herr Paul Georg Seiffert hier als dritter Ratsexpedit und
2. der bisherige Kassier Herr Robert Eduard Hermann Fräuling als Kassier

von uns verpflichtet worden sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Januar 1906. Fnd.

Dem Inspektor des von der Stadtgemeinde bewirtschafteten Rittergutes Riesa Herrn Otto Lehmann ist vom Räte die Dienstbezeichnung Administrator

beigelegt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Januar 1906.

## Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Kinder, welche bis Ostern d. J. das 6. Lebensjahr vollenden und in die hiesige einfache, mittlere oder höhere Bürgerschule aufgenommen werden sollen, sind bei den unterzeichneten Schuldirektoren anzumelden, und zwar

in der Schule an der Goethestraße die Knaben für die einfache und die

mittlere Bürgerschule:

Freitag, den 19. d. M., von 8—12 und 2—4 Uhr,

in der Schule am Albertplatz

die Mädchen für die mittlere Bürgerschule: Montag, d. 22. d. M., 2—4 Uhr,

„ „ „ einfache „ „ Dienstag, d. 23. d. M., 10—12 und

„ „ „ „ „ „ „ 2—4 Uhr

und die Knaben und Mädchen für die höhere

Bürgerschule: Mittwoch, d. 24. d. M., 10—12 Uhr.

Zulässig ist auch die Anmeldung solcher Kinder, welche bis mit dem 30. Juni

1906 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung hat durch die Eltern oder Pfleger

zu erfolgen.

Beizubringen ist für alle Kinder der Impfschein. Für Kinder, die nicht in Riesa

geboren sind, müssen außerdem die händesamtliche Geburtsurkunde und die Tauf-

befcheinigung vorgelegt werden.

Unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses sind diejenigen Kinder anzumelden,

die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in eine öffentliche Schule nicht aufge-

nommen werden können, und solche, deren Aufnahme insolge Kränklichkeit aufgeschoben

werden soll.

Riesa, den 4. Januar 1906.

Die Direktoren der Bürgerschulen.

Dr. Göhl. Dr. Schöne.

## Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand bringt hiermit folgenden Nachtrag zur Gebührenordnung zur

allgemeinen Kenntnis:

Wird bei Kirchenausgaben zu besonderer Zeit (1, 2 und 3 der Gebührenordnung)

Gefang und Harmoniumspiel gewünscht, dann tritt ein Gebührensatzschlag von 5 Mk. ein.

Riesa, den 13. Januar 1906.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich.

Im Gasthofe zur Königslinde in Wälkitz sollen Dienstag, den 16. Januar d. J.,

von vormittags 1/10 Uhr an 34 Kef. Stämme von 12 bis 34 cm Mittensärkte und

10,20 bis 18,00 m Länge, 18 Kef. Röhren von 16 bis 31 cm Obersärkte und 3,00 bis

4,60 m Länge, 311 rm Kef. Scheite, 518 rm Kef. Knäpfe, 716 rm Kef. Keste und

8 Kef. Langhauen IV. Kl. als Windbruch- und Dürfhölzer in den Abt. 8 bis 48,

Forstorte alte Nichtensee, Kreinitzer und Kottewitzer Heide, am Göhrich, Kiengehau, am

Zwielweg, Hirschleder, Steinsbreite, Diebswinkel, Sautränke, Brand und Rüstel, sowie

als Durchforstungshölzer in Abt. 39, Forstort Sautränke, ferner 103 Kef. Stämme

als Durchforstungshölzer in Abt. 39, Forstort Sautränke, ferner 103 Kef. Stämme

12 bis 22 cm Mittensärkte, 10,20 bis 18,00 m Länge, 222 Kef. Röhren 12 bis 15 cm

Obersärkte und 3,50 bis 4,00 m Länge, aufbereitet in den Röhrlagen der Abt. 13

und 15, Forstort Kreinitzer Hinterheide, ferner 426 rm Kef. Astreisig, aufbereitet in den

Röhrlagen der Abt. 27 und 30, Forstort Riesaer Anlauf, meistbietend gegen Bar-

zahlung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Königliche Forstverwaltung Königl. Garnisonverwaltung

Truppenübungsplatz Zeitzhain.